Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Finanzministerium

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Christian Dirschauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Ministerin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4741

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

24. April 2025

Juristische Stellungnahme zum etwaigen Erfordernis einer Änderung der Landesverfassung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne leite ich der Bitte aus der 95. Sitzung des Finanzausschusses vom 10. April 2025 entsprechend die juristische Stellungnahme aus dem Finanzministerium zur Frage eines etwaigen Erfordernisses einer Änderung der Landesverfassung wegen der bundesrechtlich vorgesehenen Möglichkeiten zur strukturellen Neuverschuldung (Art. 109 Abs. 3 S. 6-9) der Länder weiter:

Weil die Grundgesetzänderung vom 18.3.2025 in Verbindung mit einfachgesetzlichen Regeln gemäß Art. 31 Grundgesetz -GG- („Bundesrecht bricht Landesrecht.“) unmittelbar

Dienstgebäude Düsternbrooker Weg 64, 24105 Kiel (Barrierefreier Zugang über Fahrstuhl im Innenhof) | Telefon 0431 988 – 3900 | Telefax 0431 988 – 4176 | Silke.Schneider@fimi.landsh.de | Buslinie 41, 42, 51 | www.schleswig-holstein.de/finanzministerium | E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch verschlüsselte Dokumente.

die Rechtslage bzgl. der Schuldenbremse im Land ändert, bedarf es keiner Neufassung von Landesrecht.
Art. 61 Abs. 1 Landesverfassung -LV- dürfte dabei nicht durch Art. 109 Abs. 3 S. 9 GG außer Kraft getreten sein. Der Satz sieht zwar vor, dass bestehende landesrechtliche Regelungen, die hinter der neu festgelegten Kreditobergrenze zurückbleiben, außer Kraft treten. . Jedoch kann die Formulierung in Art. 61 Abs. 1 LV "Einnahmen und Ausgaben sind grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen", die fast wortgleich zu dem unverändert gebliebenen Art. 109 Abs. 3 S. 1 GG ist, verfassungskonform ausgelegt werden. Denn durch den Begriff "grundsätzlich" wird deutlich, dass die Landesverfassung hier ein Regel-Ausnahme-Verhältnis und kein starres Verbot vorsieht. Im Einklang mit dem Grundgesetz lässt sich Art. 61 LV dahingehend auslegen, dass Absatz 1 einer weiteren landesverfassungsrechtlich ungeschriebenen, aber bundesverfassungsrechtlich gestatteten Kreditaufnahme nicht entgegensteht. Bei der Einführung der Schuldenbremse in die Landesverfassung sollten nach dem Willen des Gesetzgebers die grundgesetzlichen Vorgaben inhaltsgleich übernommen werden; der Wille des historischen Gesetzgebers wird der o.a. Auslegung daher heute nicht entgegenstehen.

Mit freundlichen Grüßen
gez.
Dr. Silke Schneider